

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 1 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. die Wege in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli betritt (§ 3 Nr. 9);
10. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 10);
11. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 11);
12. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 12);
13. Wiesen und Weiden in Ackerland umbricht (§ 3 Nr. 13);
14. auf den in der Karte nach § 1 Abs. 3 mit A bezeichneten Teilflächen der Grundstücke Flur 2, Nr. 20, und Flur 4, Nrn. 2 und 8, vom 1. März bis zum 15. Juli Pflanzenbehandlungsmittel anwendet, düngt, schleift, walzt oder eggt (§ 3 Nr. 14);
15. auf dem Grundstück Flur 2, Nr. 21/1 — Fläche B —, vom 1. März bis 15. Juli mit Schwemmist oder Gülle düngt (§ 3 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 16);
17. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 17).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. Juli 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich**

St.Anz. 33/1983 S. 1664

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;

955

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klosterwiesen von Rockenberg“ vom 22. Juli 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die „Klosterwiesen von Rockenberg“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Klosterwiesen von Rockenberg“ liegt östlich der Wetter in der Gemarkung Rockenberg, Gemeinde Rockenberg, sowie der Gemarkung Griedel, Stadt Butzbach, Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 40,64 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diese feuchte Senke des Butzbacher Beckens als Lebensraum bestandsbedrohter heimischer Tier- und Pflanzenarten zu sichern und als Rast- und Überwinterungsgebiet für Zugvögel zu erhalten.



14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Jagdgebrauchshunde auszubilden.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die zur Überwachung, zum Betrieb und zur Unterhaltung des Bahnkörpers erforderlichen Maßnahmen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einverständnis mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Fischerei in der Wetter auf der Eisenbahnbrücke flußabwärts;
5. a) die Ausübung der Jagd auf Haarwild — ohne Fallenjagd — und auf Fasanen;
b) bis zum 1. November die Ausübung der Jagd auf Stockenten entlang der Wetter.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Wasserbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. Jagdgebrauchshunde ausbildet (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
Darmstadt, 22. Juli 1983

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich

St.Anz. 33/1983 S. 1665

956

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedwiesen bei Niederursel“ vom 24. Mai 1983

Bezug: Verordnung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt vom 24. Mai 1983 (St.Anz. S. 1192)

In der o. a. Verordnung sind nach § 3 Nr. 16 als Überschrift „§ 4“ und nach § 6 Nr. 16 als Überschrift „§ 7“ einzufügen.

Die Redaktion
St.Anz. 33/1983 S. 1666

957 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dönche“ vom 27. Juli 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Dönche“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Dönche“ besteht aus dem Krebsbachtal und einem Teil des Dönchebaches mit angrenzenden Hangflächen und liegt in den Gemarkungen Nieder- und Oberzwehren des Stadtkreises Kassel. Es hat eine Größe von ca. 35 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine in Großstadtnähe seltene, biologisch wertvolle Landschaft mit einer sehr hohen ökologischen Reichhaltigkeit infolge mosaikartiger Verzahnung von Grasfluren, Heideflächen, Trockenhängen, Sumpfwiesen, stehenden Kleingewässern, naturnahen Bachläufen und Gebüschformationen sowie ihre daran gebundene Fauna und Flora zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigung- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuzahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

1041

Wohnplatzverzeichnis:

hier: Benennung, Umbenennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Lampertheim, Landkreis Bergstraße

Auf Antrag der Stadt Lampertheim, Landkreis Bergstraße, werden gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

I. besonders benannt:

- „Herberge“,
- „Im Weschnitzgrund“,
- „In den Schlägen“,
- „Landdamm“,
- „Pumpwerk“,
- „Wehrzollhaus“ und
- „Maulbeeraue“;

II. umbenannt:

„Lache (Ortst.)“ in „Lache“;

III. aufgehoben:

„Rheinweide“.

Darmstadt, 16. August 1983

Der Regierungspräsident

II 1/12 a — 3 k 02/05 (1)

St.Anz. 36/1983 S. 1789

1042

GIESSEN

Genehmigung einer allgemeinen Ausnahme von § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft);

hier: für den Bereich der Stadt Weilburg

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428), genehmige ich unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen für den Bereich der Stadt Weilburg eine allgemeine Ausnahme vom Verbot der Außenwerbung gem. § 26 Abs. 3 BOKraft für alle Unternehmer, die im Zeitpunkt dieser Bewilligung im Besitze einer Genehmigung für den Taxenverkehr sind.

Die Ausnahmegenehmigung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf.

Eigenwerbung der Unternehmer zugunsten des eigenen Unternehmens oder der Organisation des Gewerbes sowie politische Werbung sind unzulässig.

Die Werbung darf nur an den Seitenflächen der Fahrzeuge durch Beschriftung, Aufdruck, Klebe- oder Magnetflächen angebracht werden.

Sonstige Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der BOKraft, insbesondere die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 3 StVZO, bleiben unberührt. Sonstige die Werbung einschränkende und ausschließende Vorschriften, insbesondere § 33 der Straßenverkehrsordnung (StVO), bleiben ebenfalls unberührt.

Das Recht des Fahrgastes auf die freie Wahl der Taxen muß gewahrt bleiben.

Gießen, 28. Februar 1983

Der Regierungspräsident

37 — 66 1 28/03 — W

St.Anz. 36/1983 S. 1789

1043

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Das Chemie-Ingenieur-Büro Hans Holland, Rosenstraße 12, 3550 Marburg, wird gemäß § 45 c des Hessischen Wassergesetzes i. V. m. § 5 ff. der Eigenkontrollverordnung durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Gießen vom 18. Au-

gust 1983 — 39 a — 79 f 02.21 — widerruflich als Untersuchungsstelle für Unternehmer von Abwasseranlagen im Lande Hessen anerkannt.

Die Zulassung ist befristet bis zum 31. August 1988.

Gießen, 18. August 1983

Der Regierungspräsident

39 a — 79 f 02.21

St.Anz. 36/1983 S. 1789

1044

KASSEL

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Das Laboratorium zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, Gartenstr. 92, 3500 Kassel, Inhaber Stadt Kassel, 3500 Kassel, wird gemäß § 45 c des Hessischen Wassergesetzes i. V. m. §§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Kassel vom 12. August 1983 — 38 — 79 b 06 27 B — widerruflich als Untersuchungsstelle für die eigenen Abwasseranlagen und für die anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Lande Hessen anerkannt.

Die Zulassung ist befristet bis zum 31. August 1988.

Kassel, 12. August 1983

Der Regierungspräsident

38 — 79 b 06 27 B

St.Anz. 36/1983 S. 1789

1045

Planfeststellung gemäß § 36 des Bundesbahngesetzes (BbG) für den Bau der Neubaustrecke Hannover—Kassel—Würzburg im Bereich der Planfeststellungsabschnitte 12.6/7.8 von Bau-km 2.151,730 bis Bau-km 2.156,956 sowie der Umgestaltung und Anpassung der Main-Weser-Bahn (MWB) in den vorgenannten Abschnitten von km 4.250 bis km 9.354 im Gebiet der Städte Kassel und Baunatal;

hier: Erörterungstermine am 27. und 28. September 1983 in Kassel

Die gegen die ausgelegten Pläne erhobenen Einwendungen für das oben bezeichnete Bauvorhaben werden in einer Verhandlung

a) für alle Einwendungen, die die Planfeststellungsabschnitte 12.6 und 12.7 betreffen (etwa von Brücke Kohlenstraße bis Brücke Korbacher Straße), am Dienstag, 27. September 1983, ab 8.15 Uhr im Bürgerhaus Helleböhn, Eugen-Richter-Straße 111, 3500 Kassel, und

b) für alle Einwendungen, die den Planfeststellungsabschnitt 12.8 betreffen (etwa von Brücke Korbacher Straße bis südliche Stadtgrenze), am Mittwoch, 28. September 1983, ab 8.15 Uhr im Bürgersaal des Rathauses der Stadt Kassel, Haupteingang, Obere Königsstraße 8, 3500 Kassel,

erörtert.

Die Teilnahme am Termin ist jedem vom Plan Betroffenen freigestellt. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Betroffenen auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist. Bei Nichterscheinen eines Einsprechenden wird davon ausgegangen, daß die Bedenken aufrechterhalten werden.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Da mehr als 300 Einwendungen vorliegen, unterbleibt gemäß § 73 Abs. 6 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454) eine schriftliche Benachrichtigung der Einsprechenden. Diese wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Kassel, 22. August 1983

Der Regierungspräsident

36 — 66 k 02 — 01 B/8 (NBS)

St.Anz. 36/1983 S. 1789

1046

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klosterwiesen von Rockenberg“ vom 22. Juli 1983

Bezug: Verordnung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt vom 22. Juli 1983 (St.Anz. S. 1665)

In der nebenstehenden Verordnung muß es in § 5, 2. Zeile, richtig „obere Naturschutzbehörde“ lauten.

Die Redaktion

St.Anz. 36/1983 S. 1789

Artikel 56

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klosterwiesen von Rockenberg“ vom 22. Juli 1983 (StAnz. S. 1665) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

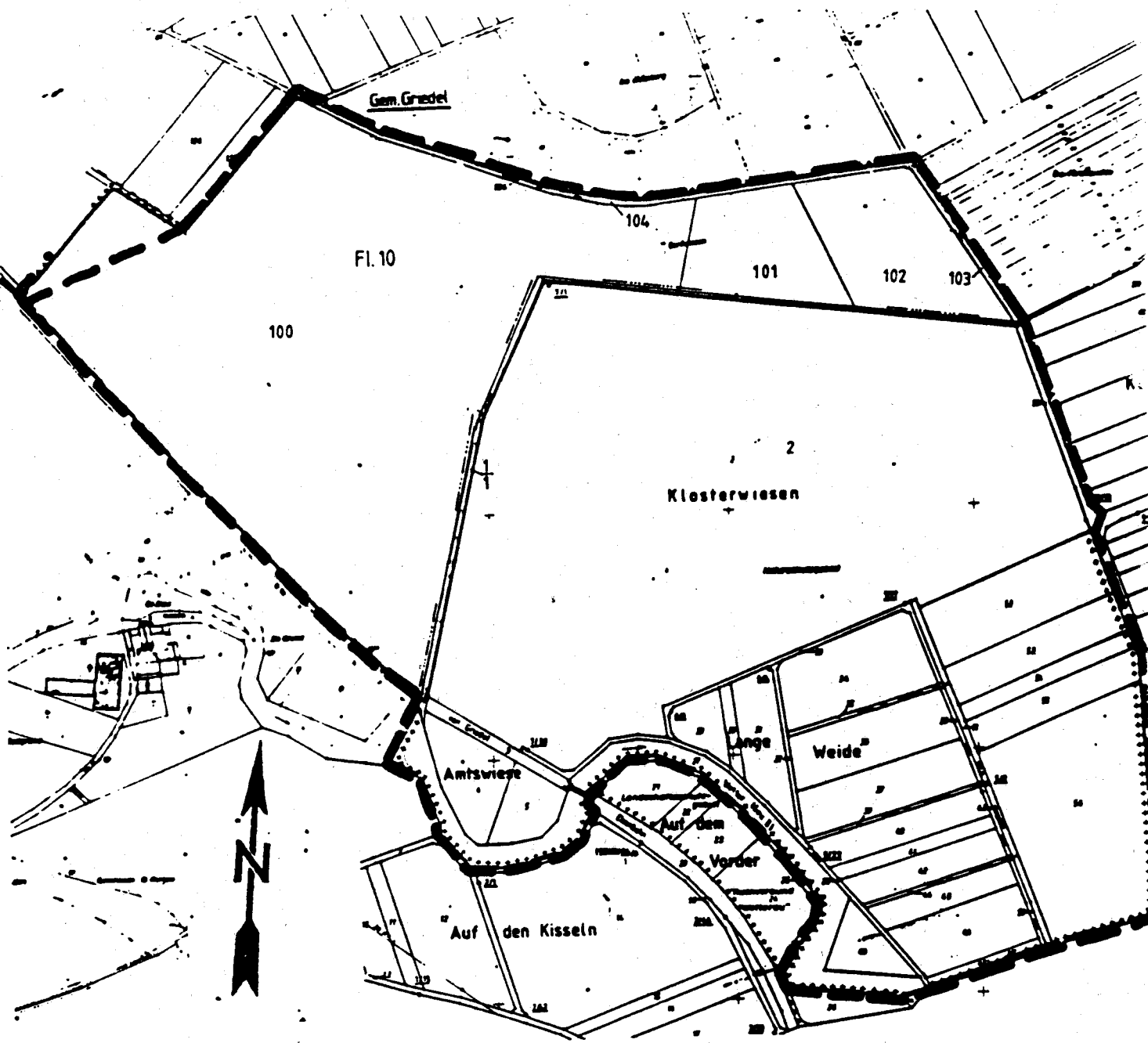
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie um-

randet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Klosterwiesen von Rockenberg“**

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Wetteraukreis
Stadt: Butzbach
Gemeinde: Rockenberg
Gemarkung: Rockenberg; Griedel
Flur: 3; 10